

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Freiflächen-Photovoltaikanlage Pierheim West

Landkreis Roth



Auftraggeber: Südwerk Projektgesellschaft mbH
Sternshof 1
D-96224 Burgkunstadt

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: März 2022 - September 2023

1. Durchgeführte Begehungen:

10.03.22: 09.40 Uhr – 10.25 Uhr, Sonnig, leichter Wind
03.04.22: 09.00 Uhr – 10.00 Uhr; Wechselnd bewölkt
26.04.22: 08.40 Uhr – 09.25 Uhr; Bewölkt, teilweise leichter Regen
12.05.22: 07.30 Uhr – 08.15 Uhr; Leicht bewölkt, leichter Wind
02.06.22: 08.45 Uhr – 09.45 Uhr; Sonnig, windstill

2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabensfläche lag der Schwerpunkt der Erfassungen auf den vorkommenden Brutvogelarten (insb. Bodenbrüter und Arten der angrenzenden Wälder). Ein besonderes Augenmerk galt dabei der Feldlerche, aber auch potentielle Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel wurden bei den Begehungen mit erfasst. Zusätzlich wurden alle weiteren möglichen Feldbrüter mit aufgenommen.

Insgesamt wurden 5 Begehungen im Zeitraum zwischen Anfang März und Anfang Juni

durchgeführt. Dabei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen und alle vorkommenden Reviere von feldbrütenden Vogelarten punktgenau erfasst. In der Zusammenfassung der einzelnen Begehungstermine wurden die Reviere abgegrenzt. Zusätzlich wurden angrenzende Ackerflächen in einer Entfernung von ca. 50m zur geplanten PV-Anlage östlich von Flurnummer 240 sowie westlich, östlich und nördlich von Flurnummer 217 untersucht. Die Begehungen fanden vormittags bei günstigen Witterungsverhältnissen (keine Schneelage, kein starker Wind bzw. kein starker Regen) statt. Die westliche Teilfläche ist von drei Seiten von Wald bzw. Feldgehölzen umgeben, weshalb hier ein Vorkommen der Feldlerche wegen dem Abstand zu vertikalen Strukturen von vornherein so gut wie ausgeschlossen werden konnte. Hier wurde nur der zentrale und östliche Teil intensiver abgegangen.

Auf den westlichen Teilflächen wurde Getreide angebaut, ein Teil der Fläche ganz im Westen am Waldrand diente als Blühfläche. Auf der östlichen Teilfläche wurde verm. Mais angebaut, da diese bis zur letzten Begehung noch unbewachsen war.

Die methodische Vorgehensweise orientierte sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“. Die Erfassungen wurden von Georg Knipfer durchgeführt. Nach der letzten Begehung am 02.06.2022 fanden keine weiteren Begehungen mehr statt, da die Brutpaarzahl der Feldlerche von 2 Brutpaaren am 12.05.2022 auf 1 revieranzeigendes Pärchen am 02.06.2022 zurückgegangen ist. In dieser Zeit bestehen oder beginnen bereits Zweitbruten. Durch die Bearbeitung für den anstehenden Maisanbau haben sich die Brutbedingungen für diese Art deutlich verschlechtert, weshalb es bei den Zweitbruten keine Hinweise für einen weiteren Anstieg der Brutpaarzahlen gab.

3. Vorhabensbeschreibung

Auf zwei landwirtschaftlich intensiv genutzten Offenlandflächen westlich von Pierheim (Lkr. Roth) ist der Bau einer Freiflächen-PV-Anlage innerhalb zweier, getrennt voneinander liegender Teilflächen geplant. Auf den beiden intensiv genutzten Ackerflächen wurden im Jahr 2022 Getreide bzw. Mais angebaut. Der Geltungsbereich liegt östlich der Stadt Hilpoltstein (Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken). Dieser umfasst insgesamt zwei Teilflächen mit insg. 5,48 ha und beinhaltet die Flurnummer 219 und 240 in der Gemarkung Pierheim. Die Westliche der beiden Teilflächen ist an drei Seiten von Wald umgeben, nur im Osten schließen sich Ackerflächen an. An die Östliche der beiden Teilflächen grenzen Ackerflächen bzw. ein Feldwege im Westen und eine Straße im Süden.

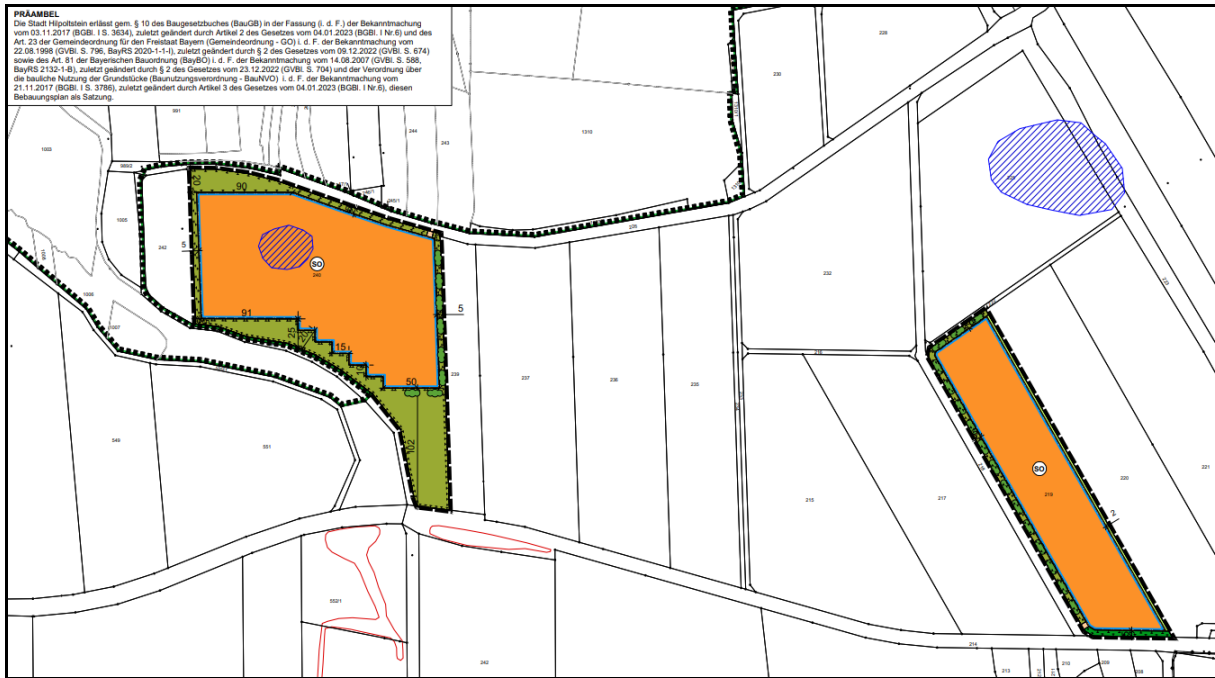


Abbildung 1: Umgrenzungen der beiden Teilflächen der geplanten PV-Anlage westlich von Pierheim

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die strukturarmen Ackerflächen sind für Fledermäuse als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung, lediglich die Waldsäume der westlichen Teilfläche stellen günstige Jagdhabitate dar. Diese bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten und werden durch den Bau der PV-Anlage sogar noch verbreitert. Beeinträchtigungen sind deshalb nicht zu erwarten. Im Gebiet kommen keine potentiellen Quartiermöglichkeiten vor. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im Umfeld noch vorkommen, sind auf den Ackerflächen nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht bestätigt werden. Auch bei den Lurchen finden sich im und im Umfeld des Gebietes keine bekannten Vorkommen.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollafter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen Anfang März und Anfang Juni durchgeführt. Diese fanden am 10.03.22, 03.04.22, 26.04.22, 12.05.22 und am 02.06.22 statt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von ackerbrütenden Arten, sowie den Arten der angrenzenden Gehölze. Im Umfeld brütende oder rastende Arten wurden ebenfalls mit erfasst. Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, um alle Reviere der im Gebiet brütenden Arten genau zuordnen zu können. Eine detaillierte Beschreibung der methodischen Vorgehensweise findet sich in Punkt 2.

Folgende Vogelarten konnten bei den fünf Begehungen nachgewiesen werden:

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<i>Aves (Vögel)</i>						
<i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche)	3	3	b		Insg. 2 Reviere im Gebiet auf der östlichen Fläche	ja
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Corvus corone</i> (Rabenkrähe)			b		Nahrungsgast	nein
<i>Dendrocopos major</i> (Buntspecht)			b		1 BP angr. in Waldbestand	nein
<i>Emberiza citronella</i> (Goldammer)			b		1 BP randlich an Waldsaum	nein
<i>Erithacus rubecula</i> (Rotkehlchen)			b		1 sing. Ex. angrenzend in Waldbestand	nein

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<i>Falco subbuteo</i> (Baumfalke)	3		s		Nahrungsgast	nein
<i>Fringilla coelebs</i> (Buchfink)			b		2 sing. Ex. angr. in Waldbestand	nein
<i>Oriolus oriolus</i> (Pirol)	V	V	b		1 sing. Ex. angrenzend in Waldbestand	nein
<i>Parus caeruleus</i> (Blaumeise)			b		Mind. 1 Brutpaar angr. in Waldbestand	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> (Zilpzalp)			b		2 sing. Ex. angr. in Waldbestand	nein
<i>Sitta europaea</i> (Kleiber)			b		1 BP angr. in Waldbestand	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> (Mönchsgrasmücke)			b		3 sing. Ex. angr. in Waldbestand	nein
<i>Turdus merula</i> (Amsel)			b		1 sing. Ex. angrenzend in Waldbestand	nein
<i>Turdus philomelos</i> (Singdrossel)			b		1 sing. Ex. angrenzend in Waldbestand	nein

Als typischer Brutvogel der offenen Ackerfluren kommt die **Feldlerche** mit zwei Brutpaaren in der östlichen Teilfläche vor. In der westlichen Teilfläche fehlt diese Art. Außerhalb der östlichen Teilfläche brüten vereinzelt weitere Lerchen (siehe Abb. 2) in einer Entfernung von >50m zur geplanten PV-Anlage (siehe Abbildung 2), weshalb für diese Paare keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wenn entsprechende konfliktvermeidende Maßnahmen eingehalten werden.

In den vergangenen Jahren waren in Bayern und Deutschland Bestandsrückgänge um über 50% dieser Art zu verzeichnen. Somit sind Maßnahmen für die Populationserhaltung der Feldlerche dringend notwendig. Weitere ackerbrütende Vogelarten konnten nicht festgestellt werden.

In den angrenzenden Waldbereichen und Feldgehölzen brüten **Buntspecht, Goldammer, Rotkehlchen, Buchfink, Pirol, Blaumeise, Zilpzalp, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Amsel** und **Singdrossel. Rabenkrähe, Mäusebussard** und **Baumfalke**, welche als Nahrungsgäste auftraten könnten hier ebenfalls Brutplätze besitzen. Beeinträchtigungen sind für diese Arten aber nicht zu erwarten, da hier keine Eingriffe stattfinden.

Beeinträchtigungen sind somit für zwei Brutpaare der Feldlerche gegeben. Für diese sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, da die lokale Population der Art nicht gesichert ist. Die Ausgleichsfläche liegt im räumlichen Zusammenhang im Umfeld von Meckenhausen und kann zur lokalen Population in diesem Bereich gezählt werden.

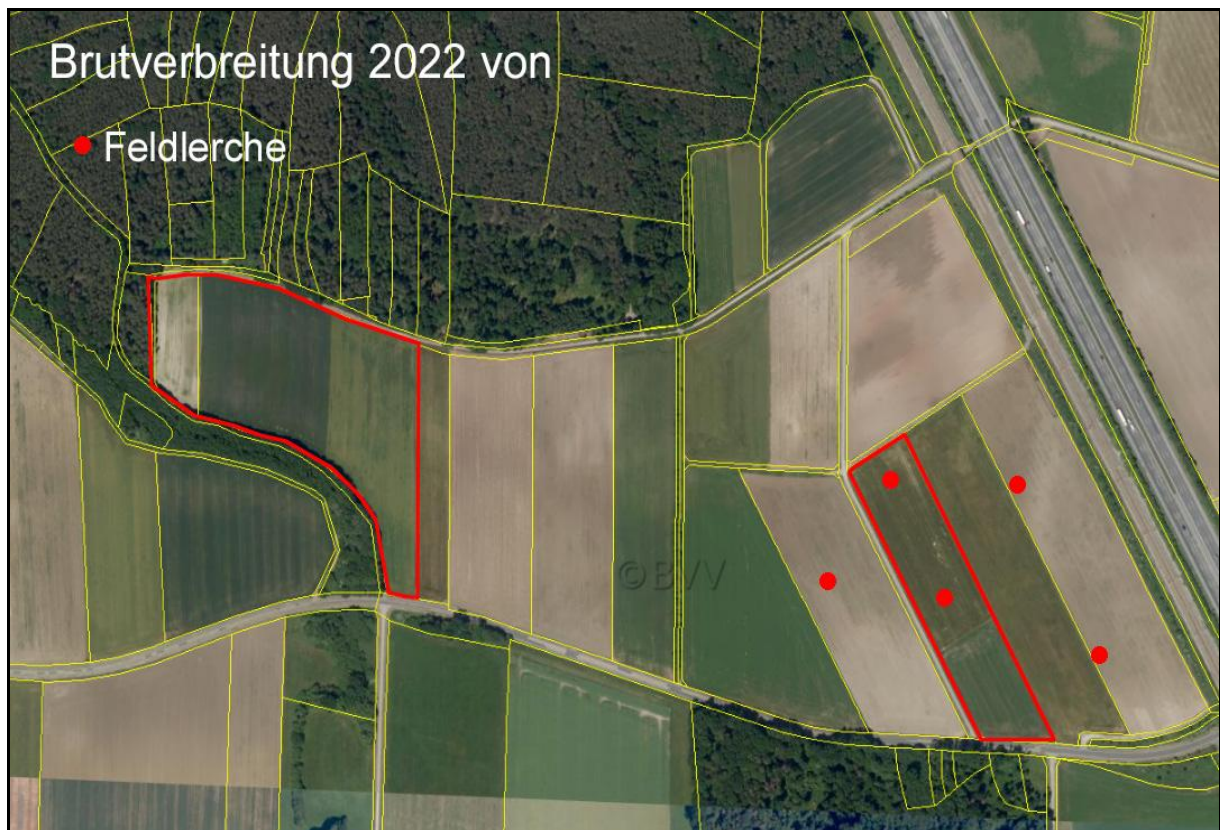


Abbildung 2: Brutverbreitung der Feldlerche auf den zwei Teilflächen der PV-Anlage westlich von Pierheim (Quelle: Bayernatlas)

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.
- Bepflanzungen im Randbereich der PV-Anlage in Flurnummer 219 dürfen im Westen und Osten nur mit Sträuchern durchgeführt werden, damit der Mindestabstand von über 50m zu Feldhecken (Meidungsabstand Feldlerche) eingehalten werden kann. Hier findet nach Rücksprache auch keine durchgängige Bepflanzung statt, so dass die Vorgaben gut eingehalten werden können.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

- Schaffung von Ersatzbrutplätzen für zwei Brutpaare der Feldlerche im Vorfeld des Eingriffs (bei Arbeiten, welche die Brutzeit tangieren) bzw. vor Beginn der jeweils anstehenden Brutsaison (bei Arbeiten, welche außerhalb der Brutsaison beginnen).

Weitere Brutpaare der Feldlerche außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht betroffen, da im Westen und Osten der Teilfläche auf Flurnummer 219 keine durchgehende Bepflanzung stattfindet. Vom Team 4 wurde ein Ausgleichsflächenkonzept erarbeitet, in das die durchzuführenden CEF-Maßnahmen für die Feldlerche gut eingebunden werden können (siehe Abbildung 3). Nachfolgender Plan zeigt die geplanten Maßnahmen auf einer Fläche mit einer Gesamtgröße von einem Hektar in der Flurnummer 323 – Gemarkung Meckenhausen. Diese ist im Plan grün unterlegt.

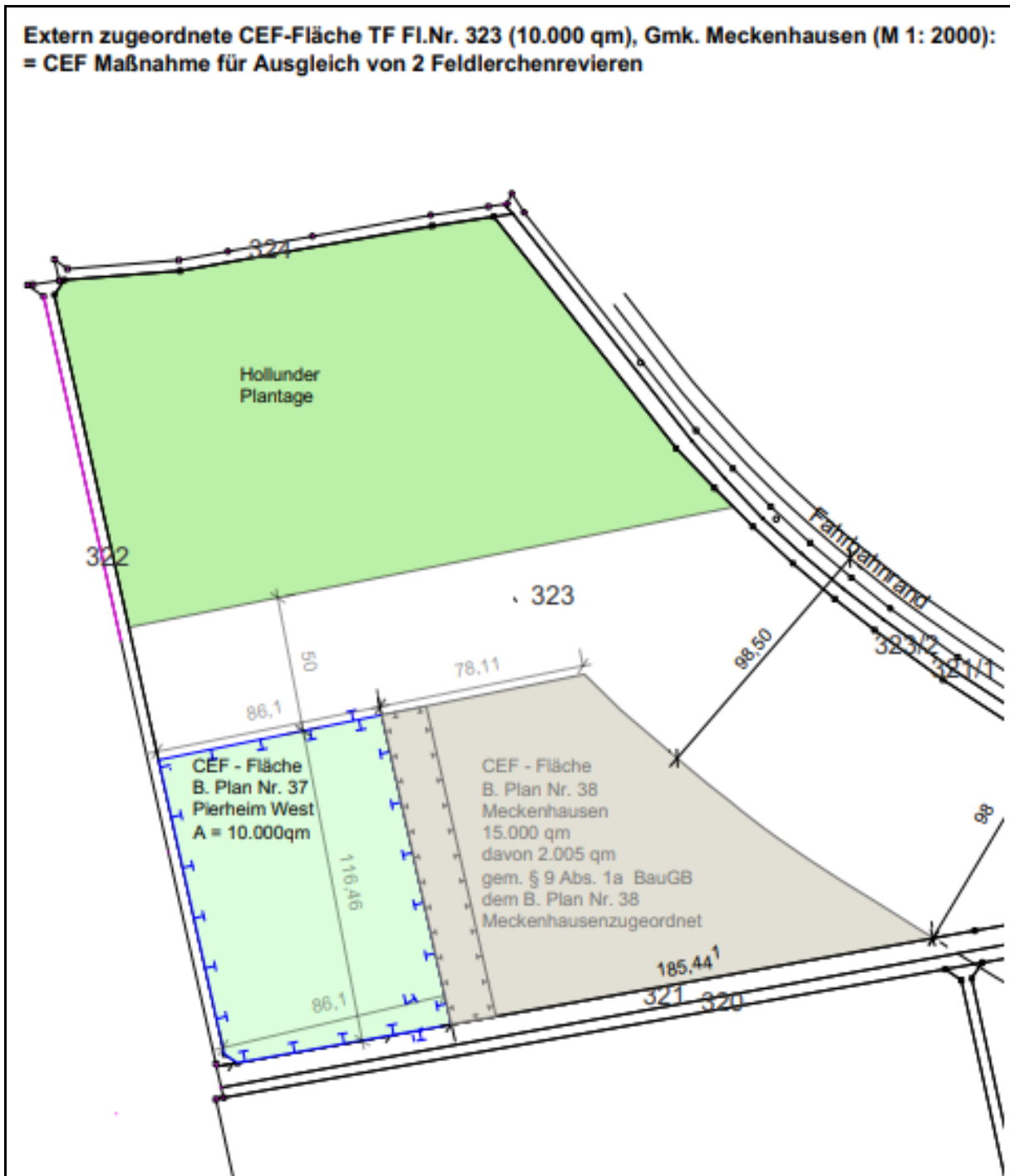


Abbildung 3: Umsetzungsvorschlag für CEF-Maßnahmen zur Feldlerche in der Ausgleichsfläche bei Meckenhausen (grün unterlegter Bereich)

Die Maßnahmen auf der ein Hektar großen Fläche beinhalten:

- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.
- Anlage eines selbstbegrünenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Fläche mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m.
- kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März, Kein Mulchen.
- Erhaltung von Brache / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten
- Die Maßnahmen sind im Sinne des §44 Abs. 5 BNatschG für die Feldlerche so durchzuführen, dass diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin gewahrt ist.

5. Fazit

Durch den Bau einer ca. 5,5 Hektar großen PV-Anlage westlich von Pierheim entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, jedoch kommt es durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Diese werden für die Feldlerche nötig (siehe Punkt 4.9).

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 25.09.2023

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de